

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Werkstofftechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-WT)**

vom 29. September 2006

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 26)

geändert durch Satzungen vom

25. Juni 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 22)

03. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 23)

04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Aufbau des Studiums
§ 4	Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht
§ 5	Studienplan
§ 6	Praktisches Studiensemester
§ 7	Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester
§ 8	Fachstudienberatung
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Leistungspunkte, Prüfungsgesamtergebnis
§ 12	Zeugnis und Diploma Supplement
§ 13	Akademischer Grad
§ 14	In-Kraft-Treten

Anlage: Tabelle der Fächer und Prüfungsleistungen, Legende

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, einen Werkstoffingenieur oder eine Werkstoffingenieurin auszubilden, der bzw. die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der nichtmetallisch-anorganischen Werkstoffe und damit verwandter Werkstoffe und Werkstoffsysteme befähigt ist. ²Er/Sie soll Kenntnisse und Fähigkeiten in der Herstellung, Prüfung, Verarbeitung und Verwendung dieser Werkstoffe, z.B. Glas, Keramik, Ziegel, feuerfeste Werkstoffe, Gips, Zement, Hochtemperatur-Isolierstoffe, Elektrokeramik, Werkstoffverbünde und -oberflächen besitzen. ³Weiterhin soll er/sie in der Lage sein, Verfahren zur Herstellung neuer Werkstoffe und daraus gefertigter Bauteile aus dem Labormaßstab in die Produktion zu übertragen sowie Kunden technisch kompetent zu beraten.
- (2) Das Tätigkeitsfeld eines Werkstoffingenieurs/einer Werkstoffingenieurin umfasst damit die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Anwendung und die Prüfung nichtmetallisch-anorganischer Werkstoffe und damit verwandter Werkstoffe und Werkstoffsysteme bzw. daraus entwickelter Bauteile und Bauteilsysteme sowie die Bereitstellung der erforderlichen Rohstoffe; ferner die Mitwirkung bei Planung, Bau und Betrieb einschlägiger Industrieanlagen.
- (3) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (4) ¹Aufgrund der erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss befähigt zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Werkstofftechnik. ³Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

- (3) Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester (erstes und zweites Semester).
- (4) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4

Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) ¹Das Fächerangebot des Studiengangs ist in einzelne, auf einander abgestimmte Module gegliedert. ²Diese setzen sich aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern zusammen. ³Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ⁴Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 5

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieser wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, je Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der darin integrierten Pflicht- und Wahlpflichtfächer
 3. die Art und die Dauer der einzelnen Prüfungen
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester
 5. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 6. die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Modulen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer
 7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise
 9. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist

- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Teilnahme gesondert regeln. ²Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen und deren Aufnahmekapazität wird von der Prüfungskommission rechtzeitig jeweils für das Folgesemester beschlossen.“

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Davon sind 18 Wochen als praktische Tätigkeit zusammenhängend zu erbringen.
- (2) ¹Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester werden als Block in jeweils einer Woche zu Beginn und am Ende des praktischen Studiensemesters durchgeführt. ²Entsprechendes gilt für die zugehörigen Prüfungen.

§ 7

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Prüfung im Fach „Werkstofftechnik I“ erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt diese Prüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 31 Leistungspunkte aus den Fächern des ersten Studienabschnitts erzielt hat.
- (3) Das praktische Studiensemester kann ableisten, wer die Berechtigung zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und mindestens 60 Leistungspunkte erzielt hat. In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.
- (4) Sind die 60 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und noch nicht bestanden.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat. ³Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Betreuers / der Betreuerin auch in Englisch verfasst werden. ⁴Die Themen werden von den Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Werkstofftechnik ausgegeben.
- (2) Die Bachelorarbeit wird frühestens zum Beginn des sechsten Studiensemester, nach Abschluss des Praxissemesters im fünften Studiensemester und soll spätestens zu Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (3) ¹Die Arbeit ist in zweifacher, gedruckter Ausfertigung beim Betreuer abzugeben.

§ 11

Leistungspunkte, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte nach Anlage „Tabelle Fächer und Leistungsnachweise“ vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden anrechenbare Leistungspunkte nicht vergeben.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der gewichteten Einzelnoten errechnet, wobei die Wichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet.
- (4) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modul- und Teilmodulnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerszusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform: "B.Eng.") verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2006 das Studium im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. September 2006.

Nürnberg, 29. September 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006, lfd. Nr. 24, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 2. Oktober 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Fächer und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Werkstofftechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Studienabschnitt

1. + 2. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Modul	Einzelfächer im Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten Zulassungsvoraussetzung		Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul
1	Mathematik	Mathematik für Ingenieure	6	SU	schrP 90	-	-	6	6
2	Physik	Physik	4	SU	schrP 90	-	-	4	7
		Techn. Wärmelehre	2	SU	schrP 90	-	-	3	
3	Chemie	Allgem.u.anorg. Chemie	3	SU	schrP 90	-	-	4	8
		Analyt. Chemie + CTR	3	SU	schrP 90	1) 2)	-	4	
4	Chemiepraktikum	Chemiepraktikum	6	Pr	-	-	3)	6	6
5	Grundlagen der Werkstofftechnik	Heterogene Gleichgewichte	3	SU	schrP 120	-	-	4	7
		Werkstofftechnik I	2	SU	schrP 90	-	-	3	
6	Mess- und Regeltechnik	Mess- u. Regeltechnik für Werkstofftechniker	4	SU	schrP 90	-	-	6	6
7	Mechanik	Techn. Mechanik	4	SU	schrP 90	-	-	6	10
		Konstruieren I	2	SU	schrP 120	-	-	3	
		Maschinenelemente	1	SU	schrP 90	-	-	1	
8	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 1	2	SU	schrP 90	-	4)	2	4
		Wahlpflichtfach 2	2	SU	schrP 90	-	4)	2	
9	Mechanische Verfahrenstechnik	Mechanische Verfahrenstechnik	4	SU	schrP 90	-	-	6	6
SWS insgesamt			48					LP insgesamt	60

2. Studienabschnitt

3. + 4. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Modul	Einzelächer im Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten Zulassungsvoraussetzung		Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul
10	Rechnergestütztes Arbeiten	Konstruieren II	4	SU	2 TeilP je 90		-	4	6
		EDV I	2	SU	schrP 90		-	2	
11	Technische Mineralogie	Rohstoffkunde	2	SU	schrP 90		-	3	7
		Bindemittel I	3	SU	schrP 90		-	4	
12	Thermische Verfahrens- und Feuerungstechnik	TVT- u. Feuerungstechnik	3	SU	schrP 120		-	4	8
		Grobkeramik I	3	SU	schrP 90		-	4	
13	Ceramics I	Silikat- u. Feuerfestkeramik	3	SU	schrP 90		-	4	8
		Physik u. Chemie d. Glases	3	SU	schrP 90		-	4	
14	Nonceramics	Technologie der Metalle	2	SU	schrP 90		-	2,5	5
		Technologie der Kunststoffe	2	SU	schrP 90		-	2,5	
15	Projektarbeit I	Projektarbeit I	-	PA	-		m. E. 6)	6	6
16	WT-Praktikum I	WT-Praktikum I	10	Pr	-		m. E. 5)	10	10
17	WT-Praktikum II	WT-Praktikum II	10	Pr	-		m. E. 6)	10	10
SWS insgesamt			47					LP insgesamt	60

Praktisches Studiensemester

5. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Modul	Einzelächer im Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten Zulassungsvoraussetzung		Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul
18	Praxissemester	Industriepraktikum	18 Wochen	Pr	-		m.E. 7)	28	30
		Seminar	2 Wochen	SU	-		m.E. 7)	2	
LP insgesamt								30	

6. + 7. Semester + Bachelorarbeit

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Modul	Einzelfächer im Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten Zulassungsvoraussetzung		Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul
19	Ceramics II	Nichtsilikat- u. Feuerfestkeramik	3	SU	schrP 90	-	-	3,5	6
		Technologie des Glases	2	SU	schrP 90	-	-	2,5	
20	Grenzflächenbestimmte Werkstoffe	Verbundwerkstoffe I	3	SU	schrP 90	-	-	3,5	7
		Nano- und Oberflächentechnik I	3	SU	schrP 90	-	-	3,5	
21	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	Fachwiss. Wahlpflichtfach I	2	SU	schrP 90	-	8)	2	8
		Fachwiss. Wahlpflichtfach II	2	SU	schrP 90	-	8)	2	
		Fachwiss. Wahlpflichtfach III	2	SU	schrP 90	-	8)	2	
		Fachwiss. Wahlpflichtfach IV	2	SU	schrP 90	-	8)	2	
22	Wissenschaftl. Präsentation	Besprechg.wiss.-techn. Arbeiten	2	SU	Referat 20-30 min	-	9)	2,5	5
		Werkstoffseminar	2	SU	-	-	m.E. 10)	2,5	
23	Projektarbeit II	Projektarbeit II	-	PA	-	-	m.E. 5)	6	6
24	WT-Praktikum III	WT-Praktikum III	10	Pr	-	-	m.E. 6)	10	10
25	WT-Praktikum IV	WT-Praktikum IV	10	Pr	-	-	m.E. 6)	10	10
26	Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit	-	BA	-	siehe § 10 SPO	-	8	8
SWS insgesamt			43					LP insgesamt	60

Legende

- 1) Das Chemiepraktikum muss „mit Erfolg“ (m. E.) abgelegt sein.
- 2) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 3) Das Praktikum muss „mit Erfolg“ abgelegt sein.
- 4) Der AW-Fächerkatalog wird im Studienplan der Fakultät AW festgelegt. Die Fakultät WT empfiehlt bevorzugt Sprachen zu wählen.
- 5) Es ist ein Projektbericht abzugeben und ein Kolloquium durchzuführen; beides „mit Erfolg“.
- 6) Je Praktikumsversuch ist ein Protokoll abzugeben und ein Kolloquium durchzuführen; beides „mit Erfolg“. Das Praktikum muss insgesamt „mit Erfolg“ absolviert werden.
- 7) Im Rahmen der 18wöchigen praktischen Tätigkeit des Praxissemesters sind 3 Teilberichte abzugeben. Zusätzlich ist die Teilnahme am Einführungs- und Abschlussblock (je 1 Woche) erforderlich. Im Rahmen des Abschlussblocks ist eine Präsentation „mit Erfolg“ durchzuführen.
- 8) Das Fächerangebot regelt der Studienplan.
- 9) Benotete wissenschaftliche Präsentation. Es besteht Teilnahmepflicht.
- 10) Das Seminar muss „mit Erfolg“ abgelegt werden. Es besteht Teilnahmepflicht.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
BWL	Betriebswirtschaftslehre
CTR	Chemisch-technisches Rechnen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
LP	Leistungspunkt(e)
LV	Lehrveranstaltung
m.E.	mit Erfolg
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
WT	Werkstofftechnik